

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(nachstehend **Stadt Thun** genannt)

und

dem **Berufsverband t. Theaterschaffende Schweiz** handelnd durch seinen Vorstand

(nachstehend **t.** genannt)

für die Beitragsperiode 2020 bis 2023

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck von t.

- ¹ t. organisiert nach der Zweckbestimmung seiner Statuten die Schweizer Künstlerbörse exklusiv in Thun.
- ² t. bringt der Stadt Thun Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrages

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche t. in Bezug auf die Schweizer Künstlerbörse in Thun erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Stadt Thun und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Stadt Thun respektiert dabei die Programmfreiheit von t.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben von t.

Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

- ¹ t. führt jährlich die Schweizer Künstlerbörse in Thun durch. Die Schweizer Künstlerbörse richtet sich als nationale Fachmesse an freie Theaterschaffende sowie kleine und mittlere Kulturveranstalter*innen. Sie dient dem Austausch zwischen Bühnenschaffenden, Agenturen und Veranstaltenden und fördert das Kulturangebot sowie die kulturelle Vielfalt ausserhalb der grossen Institutionen in allen Regionen der Schweiz. t. erbringt dafür folgende Leistungen:
 - a Bühnenprogramm: t. bietet Bühnenschaffenden im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse verschiedene Auftrittsmöglichkeiten. Neben Aufführungen von Programmausschnitten veranstaltet sie auch innovative und unkonventionelle Auftrittsformate. Das Programm spiegelt die sprachliche und künstlerische Vielfalt der Schweizer Theaterszene wider.
 - b Exposition: Im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse findet eine Ausstellung statt, an der sich Bühnenschaffende und Künstler*innenagenturen präsentieren. Mit dieser Plattform sorgt der Verband für die Vernetzung zwischen Bühnenschaffenden, Agenturen, Veranstaltenden, Medienschaffenden und weiteren Interessierten.
 - c Rahmenprogramm: t. ergänzt das Bühnenprogramm der Schweizer Künstlerbörse mit weiteren Veranstaltungen zu den Verband bzw. die Verbandsarbeit betreffenden, relevanten Themen.
 - d Kulturvermittlung: t. stellt im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche bereit.
 - e Zusammenarbeit: t. arbeitet im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse mit regionalen kulturellen Organisationen und Kulturinstitutionen zusammen.
 - f Gegenleistung: Die Stadt Thun erhält für ihre Unterstützung jährlich die Möglichkeit, 50 Personen ihrer Wahl als Gäste für die Eröffnungsgala sowie 25 Personen ihrer Wahl für den Besuch der Schweizer Künstlerbörse zu melden.
- ² t. verfolgt folgende Vorhaben:

Positionierung der Schweizer Künstlerbörse in den Strukturen des neuen Berufsverbandes t.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- ¹ t. legt die Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ² t. macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Der Berufsverband weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt Thun hin.
- ³ Er erleichtert Menschen mit Behinderungen soweit möglich den Zugang zum Angebot.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich t. soweit möglich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁵ Er gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Er sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen. Er führt ein wirksames internes Controlling.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Stadt Thun bezahlt jährlich an die Leistungen von t. gemäss Artikel 3 folgende Beiträge:
 - a einen Barbeitrag von 110'000 Franken (inkl. MWST).
 - b Die Stadt Thun übernimmt Dienstleistungen/Gebührenverzicht mit einem Kostendach von max. 15'000 Franken.
 - c maximal 40'000 Franken (inkl. MWST) aus dem Fonds Gemeindeverband Amtsanzeiger Thun. Die Finanzierung aus dem Fonds Verband Thuner Amtsanzeiger ist subsidiär, das heisst nach Abzug des Beitrags der Stadt Thun, des Kantons Bern, der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten sowie der Stiftung Pro Helvetia. Die Subsidiarität gelangt dann zur Anwendung, wenn im Jahr der Durchführung der Schweizer Künstlerbörse ein Total von mindestens 500'000 Franken an öffentlichen Geldern nicht vollumfänglich einbezahlt worden ist.
- ² Die Schweizer Künstlerbörse gilt als Förderveranstaltung gemäss Beitragsverordnung für das Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun).
- ³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrages.

Art. 7 Verwendung des Betriebsbeitrages

- ¹ t. verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Investitionen, die über die Aufwendungen in Artikel 6 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Art. 8 Überschüsse und Fehlbeträge

Gewinn und Verlust sind Sache von t. Es besteht keine Nachschusspflicht der Stadt Thun.

Art. 9 Eigenleistungen

- 1 t. erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- 2 t. bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- 3 Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist im Anhang festgelegt.

Art. 10 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1a jährlich bis zum 31. Januar.
- 2 Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1c jeweils subsidiär nach Abzug des Beitrages der Stadt Thun, des Kantons Bern, der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten sowie der Stiftung Pro Helvetia. Die Subsidiarität gelangt dann zur Anwendung, wenn im Jahr der Durchführung der Schweizer Künstlerbörse ein Total von mindestens 500'000 Franken an öffentlichen Geldern nicht vollumfänglich einbezahlt worden ist. Der allfällige Betrag wird jeweils nach Vorlage der Abrechnung und per Ende Jahr ausbezahlt.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr von t. dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. t. unterbreitet der Stadt Thun folgende Unterlagen jeweils bis 31. Mai:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung samt Revisionsbericht, den Jahresbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für das nachfolgende Jahr;
 - c das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang dieses Vertrages mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Wertes vom Soll-Wert.

Art. 12 Reporting-Gespräch

- 1 Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- 2 Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in von t. sowie mindestens ein/e Vertreter/in der Stadt Thun teil.

Art. 13 Einsichtsrecht

t. erteilt der Stadt Thun und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation.

Die Stadt Thun ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt t. den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt Thun ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kommt keine Einigung zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Kanton Bern).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt - vorbehaltlich des Kreditbeschlusses des Thuner Stadtrates - am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2023.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrages aufzunehmen.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrages

- ¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben von t. gemäss Artikel 3 sowie im Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrages während der Vertragsdauer besteht nicht.
- ² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Namens der Stadt Thun

Thun, 21. August 2019

Der Stadtpräsident

Raphael Lanz

Der Stadtschreiber



Bruno Huwyler Müller

Namens Berufsverband t. Theaterschaffende Schweiz

Thun,

Die Präsidentin

Sandra Künzi

Die Geschäftsleiterin

Claudia Galli

Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang: Reporting-Blatt

Anhang : Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 1	Ist-Wert Jahr 2	Ist-Wert Jahr 3	Ist-Wert Jahr 4
Bühnenprogramm	Qualität der Programmauswahl:					
	- <i>Mehrstufiges Selektionsverfahren</i>	ja				
	- <i>mind. 3 Sprachregionen in der Jury vertreten</i>	ja				
	Programmvielfalt:					
	- <i>Anzahl teilnehmende Kunstschaftende / Formationen</i>	80				
	- <i>Anzahl verschiedene Genres im Bühnenprogramm</i>	10				
	- <i>Anzahl teilnehmende Sprachregionen</i>	3				
	Unterschiedliche Auftrittsformate:					
	- <i>Bühnenauftritte vorhanden</i>	ja				
	- <i>Off-Auftritte vorhanden</i>	ja				
	- <i>Spezialprogramme vorhanden</i>	ja				
Exposition	Ausstellung:					
	- <i>Anzahl Stände</i>	100				
	- <i>Anzahl teilnehmende Kunstschaftende</i>	80				
	- <i>Anzahl teilnehmende Agenturen</i>	20				
Rahmenprogramm	Angebot eines Rahmenprogramms					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	1				
Ausserschulische Kulturvermittlung	Vermittlungsangebote für Erwachsene					
	- <i>Anzahl Angebote</i>	1				
	Vermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche					
	- <i>Anzahl Angebote</i>	1				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen kulturellen Organisationen und Kulturinstitutionen:					
	- <i>Anzahl Kooperationen</i>	offen				
	- <i>Kooperationspartner</i>	offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	3000				

Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	ausgeglichen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad**</i>	45%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Werte in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: {Gesamt-Ertrag minus Subventionen (Subventionen = Summe der Betriebsbeiträge aller Finanzierungsträger)} durch Gesamtaufwand mal 100.

Vorhaben	Massnahmen	Stand Jahr 1	Stand Jahr 2	Stand Jahr 3	Stand Jahr 4
Positionierung der Schweizer Künstlerbörse in den Strukturen des neuen Berufsverbandes t.	Klärung von inhaltlicher Ausrichtung, struktureller Anbindung, Organisation, Teilnahmebedingungen und entsprechende Berichterstattung				